

A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Nico Steinbach (SPD)
– Drucksache 17/6274 –

Ablehnung der Zulassung der medicus Eifler Ärzte eG in Bitburg, durch die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/6274 – vom 18. Mai 2018 hat folgenden Wortlaut:

Nach intensiver und zweijähriger Vorbereitung hat die medicus Eifler Ärzte eG, vertreten durch Herrn Dr. Jäger aus Bitburg, eine Ablehnung der beantragten Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung (KV) erhalten. Sinn und Ziel der Ärztegenossenschaft soll eine zukünftige Sicherstellung, insbesondere der hausärztlichen Versorgung im ländlichen Bereich, konkret im Eifelkreis Bitburg-Prüm, sein. Mit diesem innovativen Konzept als dezentralem Medizinischem Versorgungszentrum (MVZ) soll einem regionalen Mangel an Medizinern im Versorgungsbereich Bitburg entgegengewirkt werden. Kritikpunkt sei die Regulierung von Regressforderungen an die einzelnen praktizierenden Ärzte.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Entstehung der medicus Eifler Ärzte eG als MVZ mit dezentralen Standorten im Hinblick auf die medizinische Versorgung im Versorgungsbereich Bitburg?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Entscheidung des Zulassungsausschusses im Hinblick auf die medizinische Versorgung im Versorgungsbereich Bitburg? Aus welchem Grund wurde die Zulassung verweigert?
3. Genügt eine Ausfallversicherung/Bürgschaftsgestellung nicht den rechtlichen Anforderungen? Wenn nein, warum nicht?
4. Erfüllt die medicus Eifler Ärzte eG nach Meinung der Landesregierung die rechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung?

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Juni 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Aus Sicht der Landesregierung ist es zu begrüßen, wenn sich Ärztinnen und Ärzte zusammenschließen wollen, um gemeinsam Angebote für junge Kolleginnen und Kollegen zu schaffen, in der Eifel tätig zu werden. Junge Ärztinnen und Ärzte streben zunehmend kooperative Formen der Berufsausübung sowie eine Tätigkeit im Angestelltenverhältnis an. Medizinische Versorgungszentren bieten hierfür ideale Voraussetzungen. Medizinische Versorgungszentren können von unterschiedlichen Trägern und in verschiedenen Rechtsformen gegründet werden.

Zu Frage 2:

Aus Sicht der Landesregierung ist es bedauerlich, dass es den Beteiligten bisher nicht gelungen ist, eine konsensuale Lösung zu finden. Die Landesregierung hat daher appelliert, den Dialog wieder aufzunehmen und weiter gemeinsam an einer Lösung zu arbeiten.

Nach Auskunft der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz sollen in dem genossenschaftlichen Medizinischen Versorgungszentrum aktuell nur ein bereits in der Region vertragsärztlich tätiger Arzt und dessen ebenfalls bereits vertragsärztlich tätige angestellte Ärztin beschäftigt werden. Somit hat die Ablehnung der Zulassung des Medizinischen Versorgungszentrums derzeit keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zahl der in der Region tätigen Ärztinnen und Ärzte.

Die Zulassung wurde vom Zulassungsausschuss der Ärzte und Krankenkassen für die Region Trier abgelehnt. Der Zulassungsausschuss ist paritätisch mit Vertretern der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz und den gesetzlichen Krankenkassen besetzt. Seine Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit gemäß § 96 Abs. 2 S. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch weisungsfrei. Die Rechtsaufsicht des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie umfasst lediglich die Geschäftsführung der Ausschüsse. Sie erstreckt sich jedoch nicht auf die inhaltlichen Entscheidungen. Vonseiten des Landes besteht daher keine Möglichkeit, die Entscheidungen des Zulassungsausschusses zu beanstanden. Die Genossenschaft, aber auch die Kassenärztliche Vereinigung, die

b. w.

Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen haben die Möglichkeit, beim Berufungsausschuss Widerspruch einzulegen. Gegen die Entscheidungen des Berufungsausschusses steht der Sozialrechtsweg offen.

Der Zulassungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist nicht verpflichtet, seine Bescheide dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Demografie vorzulegen. Nach den bisher bekannt gewordenen Informationen wurde die Zulassung abgelehnt, da die Antragstellerin und der Zulassungsausschuss bezüglich der Frage möglicher Sicherheiten zur Abdeckung von Haftungsrisiken unterschiedlicher Auffassung waren.

Zu Frage 3:

Aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage ist unklar, ob ein genossenschaftliches Medizinisches Versorgungszentrum den Zulassungsgremien für mögliche Forderungen von Kassenärztlicher Vereinigung und Krankenkassen eine selbstschuldnerische Bürgschaft jedes einzelnen Mitgliedes oder eine andere Sicherheitsleistung nachweisen muss.

Teilweise wird die Auffassung vertreten, der Gesetzgeber habe in § 95 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für genossenschaftliche Medizinische Versorgungszentren bewusst keine derartige Verpflichtung vorgesehen. Die Zulassung sei daher auch ohne die Beibringung einer Sicherheit möglich.

Die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz, die Landesverbände der gesetzlichen Krankenkassen und die Ersatzkassen bestehen nach Auskunft der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz auf einer Bürgschaft oder sonstigen Sicherheitsleistung nach § 232 BGB. Sie gehen von einer sogenannten „planwidrigen Regelungslücke“ aus. Die Rechtsform der Genossenschaft sei erst sehr spät im Gesetzgebungsverfahren eingefügt worden. Der Gesetzgeber habe dabei übersehen, auch die Regelung zur Stellung von Sicherheiten zu ergänzen. Bei allen anderen zulässigen Rechtsformen der vertragsärztlichen Berufsausübung sei eine Haftung vorgesehen. So hafte zum Beispiel ein kommunales Medizinisches Versorgungszentrum der Rechtsform einer Anstalt des Öffentlichen Rechts mit dem Vermögen der Trägerkommune oder eine Einzelpraxis mit dem Privatvermögen des Vertragsarztes.

Bei einem Medizinischen Versorgungszentrum in der Rechtsform der GmbH fordert der Bundesgesetzgeber von den Gesellschaftern selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen oder andere Sicherheitsleistungen nach § 232 BGB.

Die Frage, ob eine Ausfallversicherung als Sicherheit dienen kann, ist durch den Bundesgesetzgeber und die Rechtsprechung bisher nicht geklärt. Hält der Zulassungsausschuss eine Versicherung grundsätzlich für eine mögliche Alternative, wird er in einem zweiten Schritt – bezogen auf den konkreten Einzelfall – unter anderem die Höhe der Versicherungssumme und die konkreten Versicherungsbedingungen prüfen.

Zu Frage 4:

Ob die medicus eG die Voraussetzungen für eine Zulassung als Medizinisches Versorgungszentrum erfüllt, ist gemäß § 96 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom Zulassungsausschuss der Ärzte und Krankenkassen zu entscheiden. Die Mitglieder der Zulassungsausschüsse sind an Weisungen nicht gebunden (vgl. § 96 Abs. 2 S. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch). Die Rechtsaufsicht des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erstreckt sich nicht auf die inhaltlichen Entscheidungen der Zulassungsgremien.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Staatsministerin